

## **28 JUDIKATIVE**

### **Inhaltsübersicht**

- 1. Rechtsquellen**
- 2. Allgemeines**
- 3. Rolle der Gemeinde im Verwaltungs(gerichts)verfahren**
- 4. Strafverfahren vor dem Gemeinderat**

## 1. Rechtsquellen

### **Bund**

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren SR 172.021  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>

### **Kanton**

- Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 SGS 175  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/175](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/175)

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden  
(Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 SGS 180  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/180](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180)

## **2. Allgemeines**

Die Judikative ist neben der gesetzgebenden (Legislative) sowie der gesetzanwendenden bzw. vollziehenden Gewalt (Exekutive) im System der Gewaltenteilung die dritte Gewalt im Staat: Sie ist zuständig für die Rechtsprechung und überwacht so die Einhaltung der Gesetze.

Die Organisation der Gerichte, also der Judikative, ist Sache des Bundes bzw. des Kantons; die Gemeinden sind davon in erster Linie als rechtsanwendende Körperschaften im Verwaltungsverfahren bzw. als Parteien in einem gerichtlichen Verfahren betroffen.

In den zwei folgenden Abschnitten dieses Kapitels werden besondere Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Judikative beleuchtet.

Eine Übersicht zu den Hauptaufgaben und der Grundstruktur der Gerichte im Kanton Basel-Landschaft enthält die Broschüre «Der Kanton in Kürze», welche von der Landeskanzlei BL herausgegeben und regelmässig überarbeitet wird. Die Broschüre kann auf der Seite der Landeskanzlei als pdf heruntergeladen oder bestellt werden (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behoerden/landeskanzlei/kanton-in-kuerze>).

## **3. Rolle der Gemeinde im Verwaltungs(gerichts)verfahren**

Als Trägerin von hoheitlicher Gewalt darf und muss eine Gemeinde mit ihren Entscheiden und Verfügungen die Beziehungen zwischen ihr und den Bürger/-innen sowie anderen Behörden oder Gemeinwesen regeln. Sie bringt damit das Verwaltungsverfahren in Gang und hat die Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen (vor allem im Verwaltungsverfahrensgesetz) zu beachten. *(Für weitere Einzelheiten siehe Kapitel 3: Gemeinderecht, sowie Kapitel 6: Schriftverkehr).*

Die Betroffenen können die verwaltungsrechtlichen Entscheide bzw. Verfügungen bei einer vorgesetzten Behörde oder einer gerichtlichen Instanz anfechten.

In Gemeindeangelegenheiten ist die Beschwerdeinstanz in der Regel der Regierungsrat. In einigen Fällen kann der Regierungsrat endgültig entscheiden. Die meisten Entscheide des Regierungsrates sind jedoch an das Kantonsgericht als höchste kantonale Instanz weiterziehbar. Sowohl beim Verfahren vor dem Regierungsrat als auch beim Verfahren vor dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) stehen sich die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, und der Bürger oder die Bürgerin auf gleicher Stufe als Verfahrensparteien gegenüber. Bei einer Beschwerde des Bürgers oder der Bürgerin ist der verfügenden Behörde das rechtliche Gehör zu gewähren (z.B. Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme. Beide Parteien haben die Möglichkeit, Beweise vorzubringen. Der Regierungsrat bzw. das Kantonsgericht entscheidet gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Beweise, ob die Verfügung aufzuheben sei oder nicht.

Als letzter Schritt bleibt auch hier der Weg ans Bundesgericht, wobei in den meisten Fällen nur die willkürliche Rechtsanwendung oder die Verletzung kantonaler verfassungsmässiger Rechte oder Bundesrechts gerügt werden kann.

Das ordentliche Verwaltungsverfahren gliedert sich in folgende Stufen:

1. Verfügung einer Behörde (z.B. Gemeinderat); allenfalls mit Einsprachemöglichkeit
2. Beschwerde des Bürgers oder der Bürgerin (in der Regel) an den Regierungsrat
3. Vernehmlassung der verfügenden Behörde zur Beschwerde
4. Entscheid des Regierungsrates
5. Beschwerde des Bürgers bzw. der Bürgerin oder der verfügenden Behörde ans Kantonsgericht
6. Stellungnahme des Regierungsrates sowie der ,anderen' Partei an das Kantonsgericht
7. Urteil des Kantonsgerichts
8. Weiterzug ans Bundesgericht oder an das eidgenössische Versicherungsgericht.

#### **4. Strafverfahren vor dem Gemeinderat (§ 70b Gemeindegesetz)**

In einem einzigen Fall (und dies ist streng genommen ein Verstoss gegen das Prinzip der Gewaltentrennung!) darf der Gemeinderat – also die Exekutivbehörde – ausnahmsweise als richterliche Instanz auftreten und Bussen verhängen. Dies hat der Gesetzgeber so im Gemeindegesetz bestimmt: Damit sollen bei gewissen Übertretungstatbeständen einerseits ‚volksnahe‘ Entschiede ermöglicht und andererseits natürlich auch die gerichtlichen Instanzen entlastet werden.

§ 70b Strafkompentenz, Ersatzvornahme des kantonalen Gemeindegesetzes lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente der Gemeinde und verhängt die dort angedrohten Bussen

<sup>2</sup> Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens 2 Behördenmitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss Absatz 2 kann Urteilsgebühren bis CHF 200 auferlegen.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen des Ordnungsbussenverfahrens bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat beurteilt und sanktioniert also ausschliesslich jene Verstösse, die kommunale Rechtsnormen ausdrücklich unter Strafe stellen. Auch die maximale Höhe der Bussen, die gegen die Verstösse ausgesprochen werden können, müssen im Reglement genannt werden. Häufige Anwendungsgebiete in der Praxis sind Verstösse gegen die Ruhebestimmungen, gegen die Hundegesetzgebung sowie gegen die Abfallreglemente.

Das Verfahren wird in den §§ 81 ff. Gemeindegesetz beschrieben:

- Zuständig für die Beurteilung der genannten Verstösse ist der Gemeinderat.
- Er kann diese Kompetenz an den sogenannten «Bussenausschuss» delegieren: Dazu bestimmt er mindestens zwei GR-Mitglieder sowie eine/n Protokollführer/in.
- Der/die Verzeigte wird vor den Gemeinderat bzw. vor den Bussenausschuss geladen.
- Bevor eine Busse ausgesprochen wird, ist (ausser bei Ordnungsbussen) der oder die Verzeigte anzuhören (Erteilung des rechtlichen Gehörs) .
- Wird das rechtliche Gehör nicht wahrgenommen bzw. erscheint der/die Verzeigte nicht, wird ohne Anhörung entschieden.
- Der Entscheid bzw. die Busse wird in der Regel gleich an der Sitzung eröffnet; Abwesenden wird der Strafbefehl als Verfügung zugestellt.
- Die Gemeinden können in ihren Reglementen anstelle dieses Verfahrens ein sogenanntes «Bussenanerkennungsverfahren» vorsehen: Der/die Verzeigte erhält zuerst eine provisorische Verfügung des Gemeinderats oder des Bussenausschusses und kann diese ohne Anhörung akzeptieren bzw. die Busse bezahlen. Tut er/sie dies nicht, findet das ordentliche Verfahren statt.
- Es können Urteilsgebühren bis zu CHF 200 erhoben werden.
- Rechtsmittel:  
Gegen den Strafbefehl des Gemeinderates oder des Bussenausschusses können die Betroffenen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erheben. Dieser entscheidet sodann, ob er
  - das Verfahren ganz einstellt, oder
  - einen neuen Strafbefehl erlässt, oder
  - am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium (bzw. bei jugendlichen Tätern an das Jugendgerichtspräsidium) zum Entscheid weiterleitet.

## Testfragen

### Fragen:

### Antworten:

1. Wie werden die richterlichen Instanzen zusammenfassend in unserer Demokratie bezeichnet?	Als dritte Gewalt (Judikative)
2. Wem obliegt die Organisation der Gerichte in der Schweiz?	Dem Bund sowie den Kantonen
3. In welche drei Rechtsgebiete ist die Judikative aufgeteilt?	Zivilrecht Strafrecht Verwaltungsrecht
4. Wie nennt man das Verfahren, das die Gemeinde mit ihren Entscheiden ins Rollen bringt?	Verwaltungsverfahren
5. Welches ist das höchste Gericht in unserem Kanton?	Kantonsgericht
6. In welchen Fällen darf der Gemeinderat als richterliche Behörde auftreten?	Bei Verstössen, die das kommunale Recht unter Strafe stellt
7. Was ist der Bussenausschuss? Wer gehört ihm an?	Er vertritt den Gemeinderat in den Fällen unter Frage 6 und setzt sich aus mind. zwei GR-Mitgliedern sowie einer/m Protokollführer/in zusammen